

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBB-EWS) vom 04.12.2025

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vilgertshofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Die bisherige Pflanzenbeet-Kläranlage in Mundraching soll stillgelegt werden und stattdessen eine Leitung errichtet werden, wonach das im Ortsteil Mundraching anfallende Schmutzwasser nach Lechmühlen geleitet und dort in das Ortsnetz der Gemeinde Fuchstal (und dann letztendlich über die Anlagen des AZV Fuchstal in die Kläranlage der Stadt Landsberg) eingeleitet wird.

Hierzu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Kanalbau, Pumpstation
 - Rohrgrabenaushub Kanal, Schächte und Druckleitung 1000 m³
 - Abwasserdruckleitung mittels Pressung mit Stahlrohr DN 300 22 m
 - Abwasserdruckleitung DA 110 PE offene Verlegung 300m
 - Abwasserdruckleitung DA 110 PE im Mantelrohr DA 200 Aufhängung unter Brücke 155m
 - Abwasserdruckleitung DA 110 PE im Mantelrohr DA 200 Aufhängung im Ei-Profil
 - Abwasserrohre PP DN 200 120 m
 - Asphaltaufbruch und Oberflächenwiederherstellung 130 m²
 - Kontrollschächte DN 1000 2 St
 - Druckentspannungsschacht DN 1200 1 St
 - Revisionschacht mit Schieber DN 1200-1500 3 St
 - MID-Schieberschacht DN 1500 1 St
 - Abwasserpumpenschacht DN 2500 1 St

- b) Elektrotechnik ESMR
 - Neuaufbau Freiluftschrank für die Pumpstation Mundraching für 2 Aggregate und 3 Messungen
 - Umbau des bestehenden Schrankes in Lechmühlen
 - Aufbau Funkverbindung zur Querkommunikation

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die in §1 beschriebene Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Sofern in den nachfolgenden Absätzen von einer Grundstücksfläche die Rede ist, gilt hierfür:

²Die Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder die an die Entwässerungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Anschluss an die Entwässerungseinrichtung haben. ⁵Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro qm Geschossfläche 2,01 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde alle über für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Tatsachen Angaben zu machen und der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (VBB-EWS) vom 11.08.2025.

Vilgertshofen, den 04.12.2025
Gemeinde Vilgertshofen

gez. Dr. Albert Thurner,
Erster Bürgermeister

gez. Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 04.12.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.12.2025 angebracht und am 30.12.2025 wieder abgenommen.

Reichling, den 30.12.2025

gez. Hentschke, Verwaltungsrat

gez. Siegel